

Der gefahrsspezifische Zusammenhang: § 251 StGB und die Patientenverfügung

BGH, Beschluss vom 17. März 2020 - 3 StR 574/19 - LG Krefeld

I. Sachverhalt (verkürzt)

Die unter einer Niereninsuffizienz und Diabetes leidende 84-jährige O war gerade bei der Bank, um dort 600€ abzuheben. Dieses Geld verstaute sie in ihrer Tasche, die sie anschließend in den Korb ihres Rollators legte. Der Gurt führte sie dabei um den Griff der Gehhilfe, sodass eine Fixierung zustande kam. Der Angeklagte Radfahrer R näherte sich der O von hinten an und zog kräftig an der Tasche, obwohl er die Fixierung erkannte. Hierbei verlor das Opfer das Gleichgewicht und schlug mit dem Kopf auf das Pflaster auf, was zu einer Schädel-Hirn-Trauma und einer subduralen Blutung führte. O wurde ins Krankenhaus gebracht und sechs Tage nach der Tat lege artis unter Vollnarkose operiert, wobei sie aufgrund ihrer Vorerkrankungen und den Blutverlust während der OP das Bewusstsein nicht mehr erlangte. Der Gesundheitszustand der nun Verstorbenen verschlechterte sich zunehmend in den nachfolgenden Tagen, weswegen die behandelnde Ärztin die weitere Behandlung – nach Absprache mit den Angehörigen und aufgrund der vorliegenden Patientenverfügung – einstellte. Das Opfer verstarb 13 Tage nach der Tat. Das Landgericht Krefeld hat Juli 2019 den Täter zu elf Jahren Haft wegen Raubes mit Todesfolge gem. § 251 StGB verurteilt.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH bejahte den gefahrsspezifischen Zusammenhang und führte dazu folgendes aus: Die von der Raubhandlung eingeläutete spezifische Gefahr durch das Reißen an der Tasche realisierte sich in der zum Tode führende Körperverletzung. Eine Unterbrechung des Zusammenhangs kommt laut Gericht nicht in Frage: (1) Der durch die Vorerkrankungen, und nicht durch die Gehirnblutung selbst, eingetretene Tod der O unterbricht den geforderten Gefahrezusammenhang nicht, denn der im Krankenhaus unternommene Behandlungsversuch wurde mit dem Ziel durchgeführt, der mit der Tat in Gang gesetzten Risikoverwirklichung Einhalt zu gebieten. Folglich hat der Arzt kein neues Risiko für das Leben des Opfers in Gang gesetzt. (2) Das Ablehnen ärztlicher Hilfe als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wirkt hierbei lediglich nicht entgegen der vom Täter gesetzten Gefahr für den Tod des Opfers. Der BGH führt aus, dass jeder das Selbstbestimmungsrecht hat, über eine weitere Behandlung zu urteilen. Somit stellt die Patientenverfügung keine selbstständige neue Ursache für den Tod der Patientin dar. (3) Der Arzt, der durch das Befolgen der Patientenverfügung nicht das Leben des Opfers verlängert und sich damit in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben lediglich dem Patientenwillen beugt, bewirkt keine Zurechnungsunterbrechung. Der Tod der Verstorbenen ist im vorliegenden Fall unmittelbar auf die Körperverletzungshandlung des Angeklagten zurückzuführen. Damit ist das Urteil gegen den Angeklagten rechtskräftig.

III. Problemstandort

Gefahrsspezifische Zusammenhang zwischen Raubtat i.S.d. § 251 StGB und das Vorliegen einer Patientenverfügung, die die ärztliche Behandlung verweigert.